

bis 88 v. Chr. herrschte; von den Beziehungen seines Vaters, Seleukos VI. Epiphanes Nikator (96—95), zum Westen zeugen die Inschriften aus Priene 108 Z. 22 und aus Delos BCH VIII 106.

In der ersten Zeile bietet die Abbildung  $\kappa\iota\zeta \dots \lambda\iota\mu\tau\iota$ ; ich meinte bei leider nur flüchtiger Besichtigung des Steines:  $\iota\psi\iota\zeta \dots \lambda\iota\mu\tau\iota\sigma$  zu erkennen, also doch wohl: [Κη]φίσι[ος] oder [Κη]φίσι[ος] Ὀλυμπιο[δώρα]; der Mann scheint sonst nicht bekannt; der Name Κήφισος ist wohl auch in der Grabschrift IG III 2427: Ἀφροδισία Ἀφροδισίου Ἡρακλεῶτις Κηφίσου Λαοδικέως γυνή anzuerkennen (im Index ist als Nominativ Κηφίσης gegeben), stehen doch auch sonst Männernamen wie Ἀχελώιος, Κάϊκος, Σκάμανδρος neben Ἀχελωϊόδαρος usw., s. E. Sittig, De Graecorum nominibus theophoris p. 137. 128 f. Das Demotikon des Antragstellers ist, wenn der auf der Abbildung zu Anfang der Zeile verzeichnete, allerdings verschwindende Rest auf einen runden Buchstaben bezogen werden darf, am ehesten [Σου]νιεύς. Name, Vatersname und Ethnikon des Geehrten sind, wie die geringe Zahl der in Z. 5 zu ergänzenden Silben lehrt, kurz gewesen. Die Berechnung des links Fehlenden ist durch die Ungleichmäßigkeit der Schrift erschwert, die Herstellung beansprucht daher nicht mehr, als den Sinn zu treffen. Vor Ν in Z. 11 wird ein dreieckiger Buchstabe, also Α, gestanden haben; ob zu Ende der nächsten Zeile für die Buchstaben ΟΣ Raum bleibt, wird vor dem Steine zu entscheiden sein; die in der letzten Zeile auf der Abbildung angedeuteten Reste  $\psi\sigma$  erlauben keine gesicherte Umschrift. Über die in Z. 13 ergänzte Formel vgl. Ἐφ. ἀρχ. 1901 σ. 53 und Wiener Studien XXXIV 424 N. 7 Z. 15; in dem Beschlusse Fouilles de Delphes III 1 p. 89 n. 152 Z. 7f. ist statt: ὑπὲρ ὧν καὶ ἀποκεχαρίσθηται ἀντὶ ὑπὸ τε τῶν θεωρῶν καὶ ἐτέρων πλείονων ebenfalls zu lesen: ἀπομεμαρτύρηται.

## 29. Zu der Verordnung der Delier über den Handel mit Kohle und Holz.

Die Inschrift aus Delos, die E. Schulhof und P. Huvelin BCH XXXI 46 ff. mit ausführlicher Erläuterung veröffentlicht haben, eine Verordnung über den Handel mit Kohle und Holz, beginnt mit einer Bestimmung, welche mir von den beiden